



NMS SECKAU



HAUS- und SCHULORDNUNG

1. Ab dem Eintreffen der Schüler bis zum Unterrichtsbeginn um 7.55 Uhr ist der Schulwart mit der Aufsichtsführung in der Garderobe betraut (§ 44a SCHUG). Die Aufsicht in der Aula beginnt um 07.20 Uhr.
2. Überkleider, Straßenschuhe und Handys sind grundsätzlich in der Zentralgarderobe in den Spinds zu versperren.
Der Klassentrakt darf nur mit Hausschuhen betreten werden.
3. Am Beginn einer jeden Unterrichtsstunde haben die Schüler unverzüglich ihre Plätze einzunehmen.
Ungehöriges Benehmen - auch in Pausen - wird geahndet.
4. Die 5 Minuten-Pausen dienen zur Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde.
5. In den Pausen ist den Schülern das eigenmächtige Öffnen der Fenster untersagt.
Erlaubt ist das Kippen der Fenster, sowie der Oberlichten.
6. In den großen Pausen können sich die Schüler in der Pausenhalle, außerhalb der Klassen und bei Schönwetter am Pausenhof aufhalten.
7. Wenn sich Schüler in Sonder-Unterrichtsräume (BE-Raum, ME-Raum, PC-Raum, Turnsaal, ...) begeben, dürfen diese erst mit dem betreffenden Fachlehrer betreten werden.
8. Verordnungen des BMUK betreffend die Schulordnung:
§ 2 Abs. 4 SchUG:
Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgelände oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen.
§ 2 Abs. 5 SchUG:
Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
Eine Beaufsichtigung der Schüler von Seiten der Schule erfolgt nicht.
Der Aufenthalt in der Zentralgarderobe ist den Schülern während der Freistunden, in den Pausen oder nach dem Unterricht NICHT gestattet.
9. Die Schüler dürfen das Schulhaus während der Freistunden nur verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beim Klassenvorstand vorliegt.
Ansonsten haben sich die Schüler in Freistunden im Aufenthaltsraum oder der eigenen Klasse aufhalten. Eine Aufsicht ist dabei nicht vorgesehen.

10. § 43 Abs. 2. SchUG:
Der Schüler ist verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzung der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtung zu beseitigen.
Für persönliches Eigentum ist der Schüler selbst verantwortlich!
Es wird von Seiten der Schule keine Haftung übernommen.
11. § 9 Abs. 1 SchUG:
Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

§ 9 Abs. 2 SchUG:
Das Rauchen ist den Schülern im gesamten Schulbereich, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.
12. § 45 Abs. 4 SchUG:
Die Erziehungsberechtigten haben den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung am Schulbesuch ohne Aufschub unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
Telefon: 03514/5307
Beim Wiedersehen ist das Fernbleiben vom Unterricht schriftlich zu rechtfertigen.
13. § 45 Abs. 4 SchUG:
Auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
Das Fernbleiben ist schriftlich zu rechtfertigen. Wenn die Beurlaubung für einen Schüler längere Zeit dauern soll, muss über die Direktion (Schulleitung) beim Pflichtschulinspektor in Knittelfeld schriftlich angesucht werden.
14. Sobald der Schüler die Schule betritt, unterliegt er der Aufsichtspflicht der Lehrer. Es ist ihm daraufhin nicht gestattet, die Schule wieder zu verlassen, um einzukaufen u dgl. (Ausnahme nur mit schriftl. Erlaubnis durch die Eltern und mit Erlaubnis des aufsichtsführenden Lehrers)
15. Es besteht im gesamten Schulbereich und bei sämtlichen Schulveranstaltungen (auch Projektwochen) Handyverbot. Das Handy darf nur in Ausnahmefällen bei Erlaubnis eines Lehrers mitgenommen werden.
16. Im Schulbereich ist es nicht gestattet, Kaugummis zu kauen. Zuckerhältige Limonaden und dgl., Energydrinks, Salzgebäck (Chips, Knabbergebäck, ...) sind in unserer Schule nicht erlaubt (Gesunde Jause!).